

## L 8 BA 30/22 B

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Betriebsprüfungen  
Abteilung  
8  
1. Instanz  
SG Düsseldorf (NRW)  
Aktenzeichen  
S 44 R 284/16  
Datum  
23.02.2022  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 8 BA 30/22 B  
Datum  
23.05.2022  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

**Die Beschwerde des Klägerbevollmächtigten gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 23.2.2022 - S 44 R 284/16 - wird zurückgewiesen.**

**Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.**

### Gründe

Über die Streitwertbeschwerde entscheidet der Berichterstatter als Einzelrichter, da die angefochtene Streitwertfestsetzung des Sozialgerichts ebenfalls durch einen Einzelrichter im Sinne von [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [§ 66 Abs. 6 Satz 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) erfolgt ist (so bereits Senatsbeschl. v. 29.11.2021 - L 8 BA 164/21 B; vgl. BSG, Beschl. v. 19.2.2018 - [B 6 SF 3/17 S](#) - juris Rn. 5; LSG NRW, Beschl. v. 27.2.2018 - [L 5 P 46/17 B](#) - juris Rn. 8; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 6.7.2018 - [L 7 BA 1871/18 B](#) - juris Rn. 13 mwN.; LSG NRW, Beschl. v. 4.11.2019 - [L 11 KA 27/19 B](#) - juris Rn. 1; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 155 Rn. 9d m.w.N.; ausführlich LSG NRW, Beschl. v. 1.4.2009 - [L 10 B 42/08 P](#) - juris Rn. 2 ff.). Die gegenteilige Rechtsansicht des Senats (vgl. Senatsbeschl. v. 23.6.2016 - [L 8 R 29/15 B](#) - juris Rn. 15 m.w.N.; Beschl. v. 25.11.2019 - L 8 BA 117/19 B; s.a. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.03.2021 - [L 9 KR 175/21 B](#); Sommer, in: Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, § 155 Rn. 16) wird hiermit aufgegeben. Die Notwendigkeit, die Sache wegen besonderer Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art oder grundsätzlicher Bedeutung dem Senat zu übertragen ([§ 66 Abs. 6 S. 2 GKG](#)), hat nicht bestanden.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

a. Insbesondere steht ihr die fehlende Nichtabhilfeentscheidung des Sozialgerichts nicht entgegen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 23.02.2010 - [3 Ws 301/09](#) - juris Rn. 21; SächsLSG, Beschluss vom 30.05.2016 - [L 1 KA 3/15 B](#) - juris Rn. 17; Beschluss vom 29.06.2018 - [L 1 KR 167/18 B](#) - juris Rn. 17; Volpert, in: NK-GK, 3.Aufl., [§ 66 GKG](#) Rn. 97; bisher auf die Fälle der Unzulässigkeit der Beschwerde beschränkend Senatsbeschluss vom 06.04.2011 - [L 8 R 688/10 B](#) - juris Rn. 6; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.01.2018 - [L 3 R 366/17 B](#) - juris Rn. 11; grundsätzlich eine Entscheidung fordernd LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.03.2021 - [L 9 KR 175/21 B](#); Zimmermann, in: Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, 3.Aufl., § 66 Rn. 54; Hartmann, Kostengesetze, 48.Aufl., [§ 66 GKG](#) Rn. 41).

Zwar ist gemäß [§§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 1 GKG](#) eine Abhilfeentscheidung des Sozialgerichts weiterhin vorgesehen (allg. Meinung LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.07.2014 - [L 11 R 2546/14 B](#) - juris Rn. 2; SächsLSG, Beschluss vom 30.05.2016 - [L 1 KA 3/15 B](#) - juris Rn. 17; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.01.2018 - [L 3 R 366/17 B](#) - juris Rn. 11). Eine solche ist hier nicht erfolgt, denn die Akte ist nach Eingang der Beschwerdeschrift und Kenntnissnahme der Kammervorsitzenden unmittelbar dem Landessozialgericht vorgelegt worden. Der Wortlaut der Vorschrift zwingt schon nicht zu der Annahme, dass auch eine Nichtabhilfe durch Beschluss zu erfolgen hat. Die Frage kann aber offen bleiben, da das Vorliegen einer Abhilfeentscheidung keine Verfahrensvoraussetzung für die Beschwerdeinstanz ist (so OLG Hamm, Beschluss vom 23.02.2010 - [3 Ws 301/09](#) - juris Rn. 21; SächsLSG, Beschluss vom 30.05.2016 - [L 1 KA 3/15 B](#) - juris Rn. 17; Beschluss vom 29.06.2018 - [L 1 KR 167/18 B](#) - juris Rn. 17; Volpert, in: NK-GK, [§ 66 GKG](#) Rn. 97), so dass hier gleichwohl entschieden werden konnte.

b. Die Beschwerde ist nach Maßgabe des [§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt. Bei der im Beschwerdeverfahren begehrten Festsetzung eines Streitwerts von 41.800,00 Euro würde sich schon der

Vergütungsanspruch des Bevollmächtigten der Klägerin nach dem RVG um mehr als 200 Euro erhöhen.

Die Beschwerde wurde fristgerecht und ordnungsgemäß beim SG erhoben ([§§ 68 Abs. 1 S. 3](#) und [5, 66 Abs. 5 S. 5](#) und [§ 63 Abs. 3 S. 2 GKG](#)). Sie kann gemäß [§ 32 Abs. 2 S. 1](#) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auch vom Bevollmächtigten im eigenen Namen erhoben werden (vgl. [Senatsbeschl. v. 25.11.2019 - L 8 BA 117/19 B](#)).

2. Die Streitwertbeschwerde des Bevollmächtigten ist aber unbegründet. Der Streitwert ist gemäß [§§ 63 Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG](#) auf 5.000,00 Euro festzusetzen.

Nach [§ 197 a Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend; [§ 52 Abs. 3 GKG](#). Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß [§ 52 Abs. 2 GKG](#) ein Streitwert von 5 000,00 Euro anzunehmen.

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der der Senat in ständiger Rechtsprechung folgt (vgl. [Senatsbeschl. v. 12.4.2017 - L 8 R 104/17 B](#) - juris Rn. 7 ff.; [Beschl. v. 15.3.2021 - L 8 BA 8/21 B](#)), ist geklärt, dass im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren gemäß [§ 7a](#) des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) der Auffangstreitwert gemäß [§ 52 Abs. 2 GKG](#) in Höhe von 5.000,00 Euro festzusetzen ist (vgl. [BSG, Beschl. v. 22.3.2017 - B 12 R 23/16 B](#); [BSG, Ur. v. 26.2.2019 - B 12 R 8/18 R](#) - juris Rn. 25).

Die Beschwerdebegründung rechtfertigt keine andere Sichtweise. Zwar hatte der Senat zunächst ebenfalls die mögliche Beitragsbelastung des Arbeitgebers bei der Streitwertfestsetzung zugrunde gelegt (vgl. ausführlich [Senatsbeschluss v. 10.12.2012 - L 8 R 650/12 B](#) - juris Rn. 13 ff.). Davon ist er aber zur Wahrung einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung abgekehrt ([Senatsbeschl. v. 12.4.2017 - L 8 R 104/17 B](#) - juris Rn. 15 ff.). Es kommt hinzu, dass Gegenstand des Rechtsstreits nicht (auch) eine Beitragsforderung ist ([BSG, Ur. v. 26.2.2019 - B 12 R 8/18 R](#) - juris Rn. 25). Solche mittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen sind für die Streitwertfestsetzung daher ohne Relevanz ([Senatsbeschl. v. 15.3.2021 - L 8 BA 8/21 B](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 68 Abs. 3 GKG](#).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#); [§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2022-11-30